

# Vertrag

Debitorennummer:

über die Aufnahme und Teilnahme von Schülern an einer ergänzenden Betreuung und Förderung (eFöB) –vormals Hort- an Grundschulen **vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen staatlichen Behörden**

zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Edith Stein, eFöB St. Dominicus Lipschitzallee 74, 12353 Berlin vertreten durch den Kirchenvorstand

der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Edith, nachstehend Kirchenvorstand genannt,

und

Vorname, Name

PLZ, Ort, Straße Nr.

Tel.Nr/ Handy Nr.

Email

und

Vorname, Name

PLZ, Ort, Straße Nr.

Tel.Nr/ Handy Nr.

Email

als Inhaber der Personensorge\* im Folgenden „Eltern“ genannt, wird vereinbart:

\*soweit es sich um einen Betreuungsvertrag mit Pflegeeltern handelt: „Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB“

## 1.1. Das Kind

Name

Vorname

geb. am

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB)

St. Dominicus bis zum \_\_\_\_\_ betreut.

Geschlecht

Nationalität

vom Jugendamt anerkannter Betreuungsbedarf (täglich),  
Nachweis beifügen

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, Festsetzungen, Schreiben usw., die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen. Für die Aufnahme und Betreuung gilt die Anlage zum Vertrag. Der Vertrag endet gem. Nr. 7 der Anlage zum Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf – einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder der Eltern in Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Jugendamt vorgelegt wird. Bei Zuwiderhandlung verpflichten sich die Eltern den Kostensatz gemäß des aktuellen Kostenblattes in voller Höhe zu tragen.

## Datenschutzerklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich/Wir erlauben, dass mein/unser Kind zum Zwecke der Veranstaltungsdokumentation von durch die Kitaleitung beauftragten Personen fotografiert werden darf.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die zur Veröffentlichung notwendige Freigabe der konkreten Fotos für interne Zwecke	<input type="checkbox"/> kann die Leitung entscheiden	<input type="checkbox"/> muss jeweils vor Veröffentlichung von mir/uns erfragt werden
Für sonstige Zwecke	<input type="checkbox"/> kann die Leitung entscheiden	<input type="checkbox"/> muss jeweils vor Veröffentlichung von mir/uns erfragt werden

Berlin, den

Unterschriften:                      Sorgeberechtigte 1                      Sorgeberechtigte 2  
(im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)

für den Kirchenvorstand  
Stempel

Anlage zur Vereinbarung

## 1.2. Das Kind erhält eine ergänzende Betreuung für folgende Zeiten:

<u>Während der Schulzeit</u>	<u>In den Schulferien</u>
<input type="checkbox"/> eFöB 1 Betreuung früh von 6.00 bis 7.30 Uhr	<input type="checkbox"/> eFöB 1 6.00 - 13.30 Uhr
<input type="checkbox"/> eFöB 2 Betreuung nachmittags von 13:30 bis 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/> eFöB 2 7.30 - 16.00 Uhr
<input type="checkbox"/> eFöB 3 Betreuung früh u. nachmittags von 06:00 bis 07:30 u 13.30 bis 16.00 Uhr	<input type="checkbox"/> eFöB 3 6.00 - 16.00 Uhr
<input type="checkbox"/> eFöB 4 Betreuung nachmittags u. spät 13.30 bis 16.00 und von 16:00 bis 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/> eFöB 4 7.30 - 18.00 Uhr
<input type="checkbox"/> eFöB 5 Betreuung früh nachmittags u. spät von 6.00 bis 7.30, 13.30 bis 18.00	<input type="checkbox"/> eFöB 5 6.00 - 18.00 Uhr

1.3. Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes durch die genannte Grundschule. Die Ferienbetreuung kann an einer anderen Einrichtung erfolgen (Nr. 4.1 dieses Vertrages).

## **2. Kostenbeitrag und Zahlung**

2.1 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege (Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz – TKBG) in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ermittelten Kostenberechnungen.

Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Rechtsgrundlagen über die Kostenbeteiligung wird durch Aushang in der eFöB St. Dominicus bekannt gemacht. Die Änderungen treten zum selben Datum in Kraft wie in vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung wird den Kostenbeteiligungspflichtigen vom zuständigen Bezirksamt schriftlich mitgeteilt. Die Eltern verpflichten sich, dem Bezirksamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich nach den einschlägigen Vorschriften Faktoren zur Festsetzung der Kostenbeiträge verändern. Die Kostenbeteiligung deckt regelmäßig nur einen Teil der tatsächlichen Betreuungskosten, die vom Land Berlin errechnet werden. Bei einer Überprüfung der Höhe des Einsatzes der öffentlichen Förderung können die vorgelegten und zum Vorgang zu nehmenden Kopien der Einkommensnachweise - unter Beachtung der Regelungen des Sozialdatenschutzes - verwendet werden.

2.2 Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung der Kostenbeiträge als Gesamtschuldner.

2.3 Die monatliche Kostenbeteiligung ist spätestens bis zum 15. eines jeden Monats auf das unten genannte Konto dieses Vertrages unter Angabe der Debitoren-Kontonummer zu überweisen.

2.4 Müssen die Eltern wegen ausstehender Kostenbeteiligung gemahnt werden, so kann der Träger Mahn- und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe geltend machen.

2.5 Für rückständige Kostenbeteiligungen können Verzugszinsen erhoben werden. Haben die Eltern außer den jeweils fälligen Kostenbeteiligungen noch Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahnkosten) zu entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen zuerst die Nebenforderungen und danach die rückständigen Kostenbeteiligungen abgedeckt.

2.6 Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung sind beim Träger schriftlich einzureichen, ein Erlass oder die Herabsetzung der Kostenbeteiligung sind beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

2.7 Die Kostenbeteiligung ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Geltende anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit**

3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Schule/Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn das Kind an der ergänzenden Betreuung aus anderen Gründen nicht teilnehmen kann.

3.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht an der ergänzenden Betreuung teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Schule/Betreuungseinrichtung betreut werden dürfen.

- 3.3. Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.
- 3.4. Durch die Zahlung des Kostenbetrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der betreuenden Schule/Einrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Betreuungsperson/en in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.
- 3.5. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage unentschuldigt oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.7 vor und der Platz kann von Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.

#### **4. Betreuung in einer anderen Einrichtung**

- 4.1. Die Betreuung kann statt in unserer Einrichtung auch in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, wenn und solange es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- 4.2. In den Schulferien kann die Schule in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand Schließzeiten festlegen. Dies wird den Eltern rechtzeitig durch den Träger mitgeteilt.

#### **5. Betreuungsrahmen**

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für eFöB geltenden Vorschriften.
- 5.2. Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Schulleitung/Einrichtungsleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.
- 5.3. Eine Haftung für die von den Eltern oder Kindern in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücke oder andere Gegenstände wird nicht übernommen.

#### **6. Betreuung./Elternbeteiligung**

- 6.1. Die ergänzende Betreuung und Förderung an Grundschulen/eFöB beinhaltet ein freiwilliges, unterrichtsergänzendes Angebot im Rahmen der Bildungsziele der Berliner Katholischen Schulen. Gleiches gilt für die Betreuung in den Ferien.
- 6.2. Es wird erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Einrichtungsleitung und die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 6.3. Die Beteiligungsrechte der Eltern richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kinderbetreuungsgesetz - KitaG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Schule/Betreuungseinrichtung betreffenden Angelegenheiten.

#### **7. Vertragsende/Kündigung**

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf; zum Monatsende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Bezirksamt/Jugendamt vorgelegt wird.
- 7.2. Bei Schulwechsel ist die Beendigung des Vertrages zum Ende des laufenden Monats durch Abmeldung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch den Vertreter des Kirchenvorstandes bestätigt werden,
- 7.3. Der nach Nr. 1.1 befristete Vertrag kann verlängert werden, solange das Kind noch nicht das 4. Schuljahr beendet hat.
- 7.4. Soweit er nicht nach Nr. 1.1 besonders befristet ist, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.07. des Jahres, in dem das Kind das 4. Schuljahr beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.5. Der Vertrag kann bis zum Ende der 6. Klasse verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 7.6. Die Eltern und der Kirchenvorstand sowie die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.  
Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.
- 7.7. Der Kirchenvorstand kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
  - die Eltern, die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
  - der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang aufgrund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt wurde, wovon der Kirchenvorstand ausgehen darf, wenn der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid aus diesem Grunde bestandskräftig zurückgenommen worden ist.  
Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann der Kirchenvorstand nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird. Soweit angemessen, kann der Kirchenvorstand auch anstelle einer Kündigung den Betreuungsumfang in einer Weise reduzieren, wie es der wahren und nachgewiesenen Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme entspricht.
- 7.8. Alle Kündigungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Für die Wahrung einer Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Kündigungsempfänger an.

## 8. Sonstiges

- 8.1 Die Eltern haben dem Träger bedeutsame Änderungen wie die des Namens und der Wohnanschrift umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck so weit wie möglich entspricht.

Berlin, den

Unterschriften

*Sorgeberechtigte 1*

*Sorgeberechtigte 2*

*für den Kirchenvorstand*

*(im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung  
als Anlage zum Vertrag genommen)*

*Stempel*